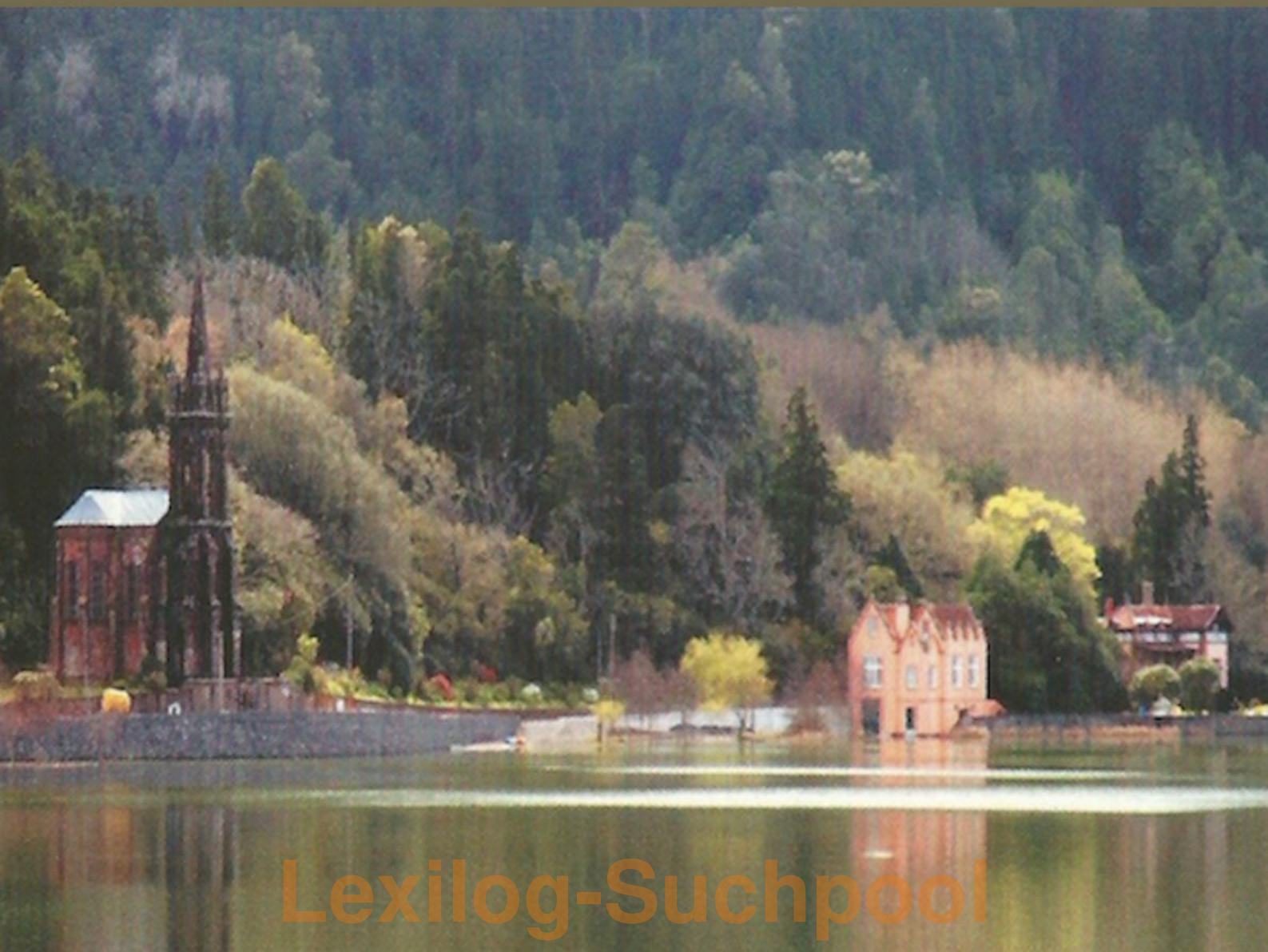




Portugal

Auslandsgeburten



Lexilog-Suchpool



Merkblatt

Beurkundung der Geburt / Namenserklärung für Kinder

(Stand September 2018)

Wenn ein deutsches Kind im Ausland geboren wird, können seine Eltern die Registrierung der Geburt beim deutschen Standesamt beantragen. Der Antrag kann über die Botschaft gestellt werden; hierzu ist die persönliche Vorsprache beider sorgeberechtigter Elternteile erforderlich.

Bitte vereinbaren Sie vorab unter www.lissabon.diplo.de einen Termin.

Bei verheirateten Eltern:

In der Regel sind die Eltern eines innerhalb der Ehe geborenen Kindes gemeinsam sorgeberechtigt. Im Falle einer Scheidung ist zum Nachweis der elterlichen Sorge der Sorgerechtsbeschluss vorzulegen.

Bei nicht verheirateten Eltern:

Grundsätzlich haben auch nicht miteinander verheiratete Eltern mit gewöhnlichem Aufenthalt in Portugal das gemeinsame Sorgerecht für ihr Kind.

Deutsche Standesämter werten die Tatsache, dass beide Elternteile gemeinsam die Geburt persönlich beim portugiesischen Standesamt anzeigen, als eine nach portugiesischem Recht wirksame Vaterschaftsanerkennung. Die portugiesische Geburtsurkunde muss in einem solchen Fall folgenden Vermerk über die Anzeige durch Vater und Mutter enthalten: "declarantes: os pais / o pai, a mãe".

Damit die Vaterschaftsanerkennung in jedem Fall auch für den deutschen Rechtskreis wirksam ist, muss, die Beurkundung der Zustimmungserklärung einer **deutschen** Mutter durch die Auslandsvertretung zusätzlich erfolgen. Eine solche Beurkundung ist derzeit nach entsprechender telefonischer Terminvereinbarung an der Botschaft Lissabon sowie beim Honorarkonsul in Lagos möglich.

Namensführung:

Sind die Eltern miteinander verheiratet und führen keinen (für den deutschen Rechtsbereich wirksam bestimmten) gemeinsamen Ehenamen, muss zur Bestimmung des Nachnamens des Kindes zunächst eine Erklärung abgegeben werden, bevor ein deutscher Reisepass für das Kind ausgestellt werden kann.

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, führt das Kind bis zur Abgabe einer Namenserklärung den Nachnamen der Mutter.

Wahlmöglichkeiten: Falls im portugiesischen Personenstandsregister schon ein Name eingetragen worden ist, kann dieser in Deutschland durch Erklärung gegenüber dem deutschen Standesbeamten übernommen werden. Im übrigen gilt: Sind beide Eltern Deutsche, kann als Familienname des Kindes entweder der Name der Mutter oder der Name des Vaters gewählt werden. Eine Kombination aus beiden Namen ist im deutschen Namensrecht nicht möglich. Hat ein Elternteil eine ausländische Staatsangehörigkeit, kann der Nachname des Kindes auch nach dem Recht des Heimatstaates dieses Elternteils bestimmt werden.

Namensrechtliche Erklärungen zur Bestimmung des Nachnamens des Kindes können im Rahmen des Antrags auf Beurkundung der Geburt oder auch separat abgegeben werden.

Folgende Unterlagen sind im Original vorzulegen:

- bei Kindern miteinander verheirateter Eltern: internationale Version der portugiesischen Geburtsurkunde bzw.
- bei Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern: portugiesische Version der Geburtsurkunde („Assento do nascimento“) mit Übersetzung in die deutsche Sprache (das „Boletim de nascimento“ ist nicht ausreichend)
- bei Kindern nicht miteinander verheirateten Eltern und deutscher Mutter: eine durch einen deutschen Konsularbeamten beurkundete Zustimmungserklärung der Mutter
- Krankenhausbescheinigung über die Geburt des Kindes
- Geburtsurkunden der Eltern
- ggf. Heiratsurkunde der Eltern
- Ausweisdokumente beider Eltern (für den deutschen Elternteil ein deutscher Reisepass oder Personalausweis)
- „Cartão de Residência“ bzw. „Certificado de Registo de Cidadão da União Europeia“ der Eltern

- Abmeldebescheinigung des letzten deutschen Wohnortes oder Meldebescheinigung, falls die Eltern noch in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet sind
- Promotionsurkunde, falls ein Dokortitel der Eltern in die Geburtsurkunde eingetragen werden soll

Portugiesische Personenstandsurkunden sollten in internationaler Version nach dem Muster des „CIEC-Übereinkommens vom 08.09.1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern“ vorgelegt werden. Andere Urkunden müssen ggf. mit einer Apostille bzw. Legalisation sowie deutscher Übersetzung versehen werden. Bei Unsicherheiten über die vorzulegenden Dokumente wenden Sie sich bitte an das Rechts- und Konsularreferat der Botschaft.

Gebühren:

Je nach Bundesland, in dem das zuständige Standesamt liegt, werden abweichende Gebühren erhoben:

Beurkundung der Geburt: 25-100 €

Geburtsurkunde: bis zu 12 €

Bescheinigung über die Wirksamkeit einer Namenserklärung: ca. 10 €

Unterschriftsbeglaubigung: bei Abgabe namensrechtlicher Erklärungen 25 €, sonst 20€

Hinweis:

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen steht das Rechts- und Konsularreferat der Botschaft gerne zur Verfügung.